Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementspreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst und der Frauen- und Jugendzeitung einschließl. Bringerlohn monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährl. M. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Oesterreich-Ungarn M. 5.—. Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Gr. Zwingerstraße 14, II. Tel. 3465. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Expedition: Gr. Zwingerstraße 14. Tel. 1769. Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 6gespaltene Petitzeile mit 25 Pf. berechnet, bei mehrmaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 20 Pf. Inserate müssen bis spätestens ½10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 57. | Dresden, Freitag den 11. März 1910. | 21. Jahrg.

Gemaßregelte bremische Lehrer.

Ein hoher Senat und die Schulbehörde der freien Hansestadt Bremen dürften nach dem Ruhme, die in Preußen üblichen Methoden brutalsten Gesinnungsterrorismus noch zu übertreffen. Das junkerliche Preußen übt mit Fleiß und Eifer das schändliche System des Kattowitzens. Das „freie" Bremen betätigt neuerdings seinen Hanseatenstolz durch ein rücksichtsloses Vorgehen gegen die freien Elemente seiner Lehrerschaft. Gewiß, den Duckmäusern, Unmöglichen und Bequemen, den Geistesträgen und Gefügigen wird kein Haar gekrümmt. Aber gerade den Vorkämpfern der fortschrittlichen Entwicklung auf pädagogischem Gebiete, den Tapferen und Aufrechten, die sich außerdem noch des Verbrechens schuldig machten, auf den bornierten Hanseatendünkel zu pfeifen, macht man das Wirken im Dienste der Jugenderziehung unmöglich.

Heinrich Scharrelmann, dessen Verdienste auf pädagogischem Gebiete wertvollste Anregungen gegeben zu haben, von keiner Seite bestritten werden, wurde gezwungen, den bremischen Schuldienst zu verlassen. Eine ganze Reihe anderer, die auf gleichem Wege vorwärtsstrebten, wurde der Tortur peinlicher Untersuchungen und Verhandlungen unterworfen. Holzmeier, der mannhaft gegen pädagogischen Unfug zu Felde zog, der sich außerdem offen und ehrlich zu der Weltanschauung des Sozialismus bekannte, wurde zur Dienstentlassung verurteilt, obgleich ihm selbst der Staatsanwalt das Zeugnis ausstellen mußte, es stehe außer allem Zweifel, „daß der Angeklagte eine energische Natur ist, der den besten Willen mit idealem Streben verbindet". — In Bremen, der liberalen Hansestadt, ist ideales Streben staatsgefährlich . . .

Jetzt hat das Glückwunsch-Telegramm, das von einigen bremischen Lehrern an August Bebel abgeschickt wurde, Opfer gefordert. Es wird ihnen als schweres Verbrechen zugerechnet, daß sie es wagten, dem greisen Vorkämpfer der machtvollsten Arbeiterbewegung Glückwünsche zu seinem siebzigsten Geburtstag auszusprechen. Gegen vier „Verdächtige", darunter gegen den Sonnemann, den Verfasser der beiden im Vorwärts-Verlage erschienenen Bücher „Uhlenbrook" und „Eine Reise nach Island", ist das Disziplinarverfahren zum Zwecke der Dienstentlassung eingeleitet worden. Vorläufig sind Sonnemann und Osterfehlte bei halbem Gehalte vom Amte suspendiert worden. Der dritte „Schwerverbrecher", der Hilfslehrer Döring, ist sofort aus dem Dienste entlassen worden.

Das rücksichtslose Vorgehen wird durch folgendes vom Senat ausgehendes Aktenstück „begründet":

„Wie dem Senat von seiner Kommission für das Unterrichtswesen auf Grund stattgehabter Ermittlungen berichtet ist, hat am 1. Februar d. J. abends in der Jacobihalle eine Versammlung stattgefunden, an der eine größere Zahl bremischer Lehrer teilgenommen hat. Anlaß dazu hat die an demselben Tage gegen den bisherigen Lehrer Holzmeier vor der Disziplinarkammer stattgehabte Verhandlung gegeben, auf Grund deren Holzmeier wegen Vergehens gegen § 25 des Beamtengesetzes zur Strafe der Dienstentlassung verurteilt war.

Im Laufe dieser Versammlung wurde von dem Lehrer Emil Christian Sonnemann ein Hoch auf die Partei ausgebracht, „welche die Forderung der Lehrer unterstütze", womit die sozialdemokratische Partei gemeint war. Ferner wurde angeregt, dem Führer dieser Partei, A. Bebel, zu seinem 70. Geburtstage ein Glückwunschtelegramm zu senden. Zur Deckung der Kosten fand eine Tellersammlung statt, an der sich die Anwesenden beteiligten. Das im Laufe des Abends verlesene, am Dienstag, 1. Februar, in der Bremer Bürger-Zeitung und danach in den übrigen bremischen Blättern abgedruckte Telegramm hat folgenden Wortlaut:

„Die aus Anlaß der Dienstentlassung des Genossen Lehrer Holzmeier versammelten sozialdemokratischen Lehrer Bremens entbieten dem Führer des Proletariats zu seinem 70. Geburtstage ihren herzlichsten Glückwunsch und geben der Hoffnung Ausdruck, daß ihm noch ein recht langes Wirken im Dienste des Klassenkampfes beschieden sein möge."

Die sozialdemokratischen Lehrer Bremens.

Danach wird der wegen schwerer Verletzung der Beamtenpflichten seines Dienstes entlassene bisherige Lehrer Holzmeier als „Genosse" bezeichnet, und es wenden sich, unter ausdrücklicher Hervorhebung dieser Dienstentlassung als Anlaß der Zusammenkunft, die „sozialdemokratischen Lehrer Bremens", nachdem zuvor der Partei, „die die Forderungen der Lehrer unterstütze", ein Hoch ausgebracht ist, „an den Führer des Proletariats" mit dem Wunsche, „daß ihm noch ein recht langes Wirken im Dienste des Klassenkampfes beschieden sein möge". In diesem Vorgehen ist eine bewußte Demonstration gegen die durch das Einschreiten der Unterrichtsverwaltung, als vorgesetzter Behörde, herbeigeführten Entscheidung des erkennenden Disziplinargerichts zu erblicken, die sich als unverkennbare und gewollte Auflehnung gegen die dienstliche und staatliche Ordnung darstellt. Außerdem aber wird damit in einer mit der Stellung eines Lehrers und Beamten unvereinbaren Weise eine Solidarität mit den den Klassenkampf und die Art seiner Führung betreffenden Grundsätzen der sozialdemokratischen Partei sowie ihres in dem Telegramm gefeierten Leiters bekundet und betätigt.

Es ist im hohem Grade wahrscheinlich, daß, von den anwesenden Lehrern abgesehen, Mitglieder der sozialdemokratischen Partei in der Versammlung zugegen gewesen sind, und es besteht immer der dringende Verdacht, daß die nur einen Tag später erfolgte Veröffentlichung des Telegramms dem Willen der Beteiligten entsprach; jedenfalls mußte von den Beteiligten nach Lage der Sache und nach früheren Vorgängen mit der Möglichkeit einer solchen Veröffentlichung gerechnet werden.

In welchem Maße die einzelnen Teilnehmer der Versammlung bei der Anregung, Entwerfung, Bezahlung, Absendung und Veröffentlichung des Telegramms mitgewirkt haben, wird noch näher festzustellen sein. Die Lehrer Emil Christian Sonnemann und Wilhelm Heinrich Osterfehlte, die nach den bisherigen Ermittlungen anwesend gewesen sind, haben jede nähere Auskunft abgelehnt; es kann danach bis auf weiteres nur davon ausgegangen werden, daß sie in einer mit ihrer Beamtenstellung nicht zu vereinbarenden Weise bei dem Telegramm und den damit in Verbindung stehenden Maßnahmen mit tätig gewesen sind, weshalb nicht nur die Eröffnung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen sie, sondern auch ihre **vorläufige Dienstenthebung** geboten ist.

Auch betreffs der Lehrer Georg Heinrich Christ. Luttmann und Johann Diedrich Alfken besteht erheblicher Verdacht, daß sie nicht nur zu den Kosten des Telegramms beigetragen, sondern auch dessen Inhalt, Absendung und Veröffentlichung gebilligt, jedenfalls unwidersprochen gelassen haben. Die Eröffnung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen sie ist daher ebenfalls geboten. Dagegen kann im Hinblick auf den Inhalt der von ihnen abgegebenen Erklärungen wegen der Frage der vorläufigen Dienstenthebung weiteres vorbehalten bleiben, bis im Laufe der Untersuchung nähere Feststellungen erfolgt sind.

Was endlich den Lehrer Heinrich Friedrich Christian Döring (vorbestraft auf Grund des Senatsbeschlusses vom 7. September 1909 mit der Strafe des Verweises und einer Geldstrafe von 25 M.) angeht, so treffen die obigen Ausführungen wegen der Lehrer Sonnemann und Osterfehlte an sich auch für ihn zu. Da er indes noch unter Vorbehalt der Kündigung angestellt ist, bedarf es ihm gegenüber der Durchführung des Disziplinarverfahrens nicht, vielmehr ist sofort von dem dem Staate zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch zu machen, außerdem aber, da eine vorläufige Dienstenthebung nicht in Frage kommt, die **sofortige Einstellung seiner dienstlichen Tätigkeit** herbeizuführen. Im übrigen bleibt weitere Beschlußfassung, namentlich bleiben disziplinarische Maßnahmen gegen sonstige Beteiligte vorbehalten.

Dem vorstehenden nach beschließt der Senat auf Grund der §§ 88 ff. des Beamtengesetzes:

1. Gegen die ordentlichen Lehrer Emil Christian Sonnemann, Wilhelm Heinrich Osterfehlte, Johann Diedrich Alfken und Georg Heinrich Christ. Luttmann wird das förmliche Disziplinarverfahren eröffnet. Der Staatsanwalt Dr. Stahlknecht wird zum öffentlichen Ankläger bestellt, das Richterkollegium wird aufgefordert, aus seinen Mitgliedern einen Voruntersuchungsbeamten für das Disziplinarverfahren in Vorschlag zu bringen.

2. Gegen die Lehrer Sonnemann und Osterfehlte wird die vorläufige Dienstenthebung nach § 128 des Beamtengesetzes verfügt.

3. Der mit dem ordentlichen Lehrer Heinrich Friedrich Christian Döring bestehende Dienstvertrag wird auf Grund der Nr. 10 des Senatsbeschlusses vom 30. März 1909 zum 30. Juni d. J. hiermit gekündigt und gleichzeitig verfügt, daß der Lehrer Döring seine dienstliche Tätigkeit sofort einzustellen hat.

Ausfertigung dieses Beschlusses ist von Amts wegen dem Vorsitzer der Senatskommission für das Unterrichtswesen, dem Präsidenten des Richterkollegiums, dem öffentlichen Ankläger, sowie den Angeschuldigten und dem Lehrer Döring zuzustellen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 8. März 1910.

Tack.

Die Ungeheuerlichkeit des Vorgehens der Behörde ist durch nichts gerechtfertigt. Warum soll ein Lehrer für seine politischen Ueberzeugungen nur den Spielraum zwischen hanseatisch-liberal und junkerlich-konservativ haben dürfen? Eine „fürsorgliche" Behörde braucht nicht in Aengsten zu schweben, es werde einem sozialdemokratisch denkenden Lehrer einfallen, sechs- bis vierzehnjährigen Kindern die Grundzüge des Erfurter Programms einzuprägen! So borniert und hirnverkleistert ist heute kein Lehrer mehr, nicht einzusehen, daß zum Beispiel die Schulforderungen unserer Partei für die dringlichsten pädagogischen Reformen eintreten, während alle bürgerlichen Parteien bestenfalls nur Halbheiten und armseliges Flickwerk wünschen. Und noch eine andere Erwägung: Der Volksschullehrer, der es mit seinem schönen und verantwortungsschweren Berufe ernst meint, hat mehr als ein anderer Gelegenheit, Not und Elend, Leid und Jammer zu sehen. Wenn er ein fühlendes Herz in seiner Brust trägt, muß er zu der Ueberzeugung kommen: es ist meine Pflicht, mitzuwirken an dem Erlösungswerke, das die gequälten und leidenden Massen aus den Tiefen führen wird.

Aber die Schulbehörden wollen „Beamte", die Lehrer sollen zu Schulbureaukraten degradiert werden, die nicht nur den amtlich vorgeschriebenen Stundenplan „treu und gewissenhaft" erledigen, sondern auch Sorge tragen, daß die Kinder zu braven Christen, begeisterten Patrioten und willigen Ausbeutungsopfern abgerichtet werden.

Die Schulbehörden geben sich nämlich der blöden Hoffnung hin, auf diesem Wege werde ein „Damm gegen den Umsturz" aufgerichtet werden . . .

Der Kampf der bremischen Schulbehörde gegen die bremische Lehrerschaft währt schon lange. Solange der alte Credner als Seminardirektor wirkte, konnte tatsächlich von einer Erziehung und Heranbildung der Lehrer in liberalem Geiste gesprochen werden. Aber dann trat ein engherziger Mann mit dem Ehrgeiz, „Herr im Hause" zu sein, an die Spitze des bremischen Seminars, der mit rücksichtslosem Eifer ans Werk ging, Zwang und Drill einzuführen, wo bis dahin Freiheit und Selbstbestimmung geherrscht hatten. Zu allen Uebeln trat dann noch ein Schulinspektor, den man sich aus Preußen verschrieben hatte, und der an Engherzigkeit und kleinlichem Bureaukratentum nicht übertroffen werden konnte. Der Zorn der bremischen Lehrerschaft hat den Mann wieder nach Preußen zurückexpediert — sein Geist ist geblieben.

Aber die bremische Schulbehörde täuscht sich, wenn sie meint, mit plumpen Maßregeln die bremischen Lehrer zur hanseatischen Räson zwingen zu können. Je mehr sie darauf loswütet, je brutaler sie mit roher Gewalt gerade die Besten der bremischen Lehrerschaft zu beseitigen sucht, um so deutlicher wird es der Lehrerschaft nicht nur in Bremen, sondern auch der ganzen deutschen Lehrerschaft werden, daß sie ihre eigenen Interessen auf das gröblichste schädigt, wenn sie sich zu Helfershelferdiensten für die bürgerlichen Parteien mißbrauchen läßt.

Allzulange haben die Lehrer Fußtritte von der Seite geduldig entgegengenommen. Allzulange haben sie geschwiegen, sich gefügt und geduckt. Aber: Allzu straff gespannt, zerspringt der Bogen. Auch die bremische Schulbehörde wird spüren müssen, wie gefährlich es ist, Wind zu säen. Statt „Ruhe und Ordnung" zu schaffen, wird sie Sturm ernten . . .

Die Blaublütigen.

„ . . . Aber die Herren Vorgesetzten des Angeklagten hätten wohl darin etwas finden müssen, daß er das Geld der Frau noch fortgesetzt benutzt, deren Ehre er in den Schmutz gezogen, deren Kinder er ihr geraubt hat, der mich zur Tür meines Hauses hinausgeprügelt hat. Mit meiner Auffassung von Ehre läßt sich so etwas nicht vereinbaren." Das war ein Hieb, den die geschiedene Gräfin Pfeil geborene Heim vorm Kriegsgericht zu Thorn austeilen konnte am Schlusse des Skandalprozesses, der seit anderthalb Wochen nicht nur den Hauptmann Graf Hans von Pfeil, sondern wieder mal eine ganze blaublütige Kaste an den Pranger stellte. Einige Fetzen Wäsche — vielleicht die schmutzigsten — wurden nach bewährter Methode in geheimer Verhandlung gewaschen. Doch auch die Hälfte der Tatsachen, die zu den Ohren der Oeffentlichkeit drangen, genügt wieder einmal, um den ganz gewöhnlichen Staubgeborenen auf längere Zeit hinaus zum Bewußtsein zu bringen, wie's bei den Privilegierten der Nation unter Frack und Uniform aussieht.

Graf v. Pfeils Erdenwallen ist ein langes typisches Bild jener Kategorie blaublütiger Sprößlinge, wie sie auf den Listen der Heiratsvermittlungsbureaus eine stehende Erscheinung geworden sind: mit dem Grafentitel ausgerüstet, vollgepfropft mit dem Standesdünkel einer überlebten Aristokratenkaste, aber ohne jene hohen, festen Einkünfte, die zum standesgemäßen Leben eines Edlen unerläßlich sind. Jedoch — Noblesse oblige, Adel verpflichtet, nicht etwa zur untadeligen Ehrenhaftigkeit, nicht dazu, sich durch eigene Arbeit tapfer durchs Leben zu schlagen, sondern „Adel verpflichtet" vor allem zu standesgemäßem Leben, wozu für die Edelsten und Besten der Nation die Arbeit nicht gehört. Also tat Graf Pfeil, was Dutzende seinesgleichen tun: er fahndete nach dem Gelde einer reichen Erbin. Die erste stiftete ihm 7000 M., damit er zur Verlobung eine anständige Figur machen konnte. Dann ging die Verlobung in die Brüche. Die zweite war die Tochter des Berliner Geheimrats Heim.

Nach dem üblichen Hin- und Hergefeilsche kam die Heirat zustande, mit dem Gelde seiner Frau lebte der Graf in einem ihm bis dato unbekannten Himmel und das ehemalige Geheimratstöchterchen in einer ihr bis dato unbekannten Hölle. Der Graf mißhandelte die Frau körperlich und seelisch, sie floh entsetzt, es kam zum Ehescheidungsprozeß, der Graf bestritt alle ihm zur Last gelegten Verbrechen, suchte die Zeugen zu beeinflussen und seine Frau — Noblesse oblige — in den Schmutz zu treten. So kam's, daß der Graf sich die Kinder sicherte, daß weitere Gelder der von ihm Geschiedenen in die gräflichen Taschen flossen und daß mehrere Prozesse folgten. Die Mißhandelte forderte ihre Kinder vergebens; sie forderte vom Grafen Pfeil die Herausgabe von 50 000 M., die sie ihm während der Ehe schenkte, vergebens; sie appellierte an die Kameraden des Edlen, an das Offizierkorps, vergebens; sie appellierte neuerdings an das Kriegsgericht zu Thorn und — wie wir bereits gestern meldeten — wiederum vergebens! Der Graf wurde der Verbrechen, die er sich gelegentlich der vorherigen Prozesse sollte zuschulden kommen lassen haben, für nicht schuldig befunden: Verleitung zu falschen eidesstattlichen Versicherungen, Verleitung zum Meineid, verleumderische Beleidigung der geschiedenen Frau. Und diese Freisprechung, trotzdem durch Zeugenaussagen die Zeugenbeeinflussung des Angeklagten festgestellt wurde, trotzdem die verleumderische Beleidigung der mißhandelten und brandschatzten Frau unhaltbar war. Das Gericht billigte dem sauberen Blaublut zu, was es sozialdemokratischen Redakteuren so gut wie nie zubilligt: Wahrung berechtigter Interessen!! In holder Objektivität ließ es links liegen, was die Zeugenaussagen diesmal klipp und klar ergaben, daß der Angeklagte seine Frau in rohster Weise mißhandelte, daß er sie vor den Augen des Hausgesindes schlug, daß er mit dem Degen auf sie eindrang, mit dem Besen, mit der Klopfpeitsche, daß er sie an den Haaren durchs Zimmer geschleift und auf ihr gekniet habe, daß der Offiziersbursche bei einer solchen Prügelei die Zimmertür zuhalten mußte, daß er auch seine zweite Frau, eine russische Baronin, zum Hause hinausprügelte. Genug der Widerlichkeiten.

SLUB Wir führen Wissen.
http://digital.slub-dresden.de/id416951805-19100311/1
gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG